



VdC c/o Radio RSG, Alleestraße 1, 42621 Solingen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.1
z.Hd. Frau Scholz

per E-Mail

**Verein der Chefredakteure
im NRW-Lokalfunk**

**Geschäftsstelle:
c/o Radio RSG
Alleestraße 1
42621 Solingen
vorstand@vdc-nrw.de**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2191**

A12, A05

23.01.2020

**Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien und des Hauptausschusses am
30.01.2020 zum 18. Rundfunkänderungsgesetz (Gesetzentwurf der Landesregierung,
Drucksache 17/8130) – Stellungnahme Thorsten Kabitz, VdC NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Stellungnahme zum 18. Rundfunkänderungsgesetz nimmt Bezug auf die geplanten Änderungen im Landesmediengesetz (LMG NRW) sowie im Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz).

Der Verein der Chefredakteure (VdC) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von rund 40 Chefredakteur*innen der nordrhein-westfälischen Lokalradios. Der VdC organisiert und fördert Austausch und Vernetzung der operativ Programmverantwortlichen im Lokalfunk und stellt die Sichtweise der Chefredakteur*innen in Fachgremien, auf politischer Ebene und in der Öffentlichkeit dar.

Diese Stellungnahme erhebt jedoch nicht den Anspruch einer gemeinsamen Position, sondern beleuchtet die möglichen Auswirkungen der im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen Veränderungen, zeigt Handlungsalternativen auf und gibt im zweiten Teil darüber hinaus Anregungen für weitergehende Reformen. Verfasser der Stellungnahme ist VdC-Vorstandsmitglied Thorsten Kabitz, der Ihnen als Sachverständiger in der Anhörung für weitere Erläuterungen zur Verfügung steht.

Vorbemerkung

In wenigen Wochen feiert der NRW-Lokalfunk seinen 30. Geburtstag. Am 1. April 1990 ging mit „Radio DU“ in Duisburg der erste nach dem Zwei-Säulen-Modell verfasste Sender offiziell „on air“. Auch wenn das System in medienpolitischen Diskussionen mitunter als reformbedürftiges „Sorgenkind“ wahrgenommen wird - gemessen am Publikumserfolg, aber auch publizistisch sind die NRW-Lokalradios ein echtes Vorzeigemodell für journalistische Qualität in der deutschen Privatradiolandschaft.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bekennt sich die Landesregierung zum lokalen Hörfunk, strebt zugleich aber auch eine größere Vielfalt durch zusätzliche Angebote in DAB+ und die neu zu vergebende landesweite UKW-„Kette“ an. Dies muss kein Widerspruch sein. Im Gegenteil: Gerade in einem

stark reglementierten und segmentierten Radiomarkt wie Nordrhein-Westfalen können neue Angebote die „Lust am Hören“ stimulieren – und ein Abwandern der Hörer/Nutzer*innen in weitgehend unregulierte digitale Kanäle möglicherweise sogar abbremsen.

Um die wirtschaftliche Tragfähigkeit und Zukunftsfähigkeit des Lokalfunks nicht zu gefährden, muss diese Marktöffnung aber mit Bedacht geschehen. Wenn Lokalradios und das Zwei-Säulen-Modell auf regionale DAB+Anbieter treffen, die mit Programmbeiräten und ohne die Verpflichtung des Bürgerfunks ausgestattet sind, müssen die Rahmenbedingungen und Spielregeln für einen fairen Wettbewerb gut austariert sein. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Bewertung der vorgesehenen Änderungen.

A) Anmerkungen zu 18. Rundfunkänderungsgesetz (Artikel 1 & 2)

1. Zuweisung landesweiter analog-terrestrischer Frequenzen (§14, Abs. 5 neu)

Der §14 soll um zusätzliche, dezidierte Kriterien bei der Auswähl und Zuweisung von Frequenzen für ein landesweites UKW-Angebot ergänzt werden. Vor dem Hintergrund der anstehenden Neuvergabe der „zweiten Kette“ erscheint die vorgeschlagene Ergänzung sinnvoll, um Regelungslücken zu beseitigen und einen fairen Wettbewerb unter potentiellen Anbietern zu ermöglichen.

Erfahrungen vorangegangener Verfahren haben gezeigt, dass die bestehenden Regelungen offensichtlich (zu viel) Interpretationsspielraum offen lassen. Die Absätze 2 bis 4 stellen als zentrale Kriterien auf die Meinungs-, Angebots- und Anbietervielfalt ab. Dies führte in der Bewertung jedoch zu Unklarheiten in der Frage, inwieweit die Auswahl eines Programmveranstalters, der an einem bereits bestehenden Angebot (hier: der NRW-Lokalfunk) beteiligt ist, dem Leitgedanken der Anbietervielfalt widerspricht.

Die vorgeschlagene Ergänzung stellt klar, dass die strukturelle Absicherung des lokalen Hörfunks (auch) ein Kriterium bei der Vergabe der zweiten UKW-Kette sein soll. Dies ermöglicht den Akteuren aus dem Lokalfunksystem bei der Vergabe einen fairen Wettbewerb mit anderen Anbietern. Insbesondere zur wirtschaftlichen Absicherung der Lokalradios wäre eine Beteiligung an der landesweiten Kette von zentraler Bedeutung.

Unter Absatz 5 Punkt 2 sollen das Vorhandensein journalistischer Inhalte und redaktioneller Strukturen als weitere Vergabe-Kriterien eingefügt werden. Dies würde Anbietern, die mit reinen Musik-„Abspielstationen“ und/oder simplen Ablegern bundesweit produzierter bzw. syndizierter Programmnetzwerke primär auf die rein kommerzielle Abschöpfung des NRW-Radiomarktes abzielen, den Zugang erschweren. Für den Erhalt publizistischer Angebote und journalistischer Arbeitsplätze in Nordrhein-Westfalen ist diese Ergänzung daher absolut begrüßenswert.

Diskutabel erscheint Absatz 5 Punkt 3, der für potentielle Anbieter der landesweiten Kette einen Anreiz schaffen soll, sich auch bei DAB+ zu beteiligen. Angesichts der anhaltenden Wachstumsraten bei der Nutzung von Audioangeboten via Internet/IP, die schon die DAB+ Nutzung deutschlandweit klar überflügeln, bleiben die Zweifel an der langfristigen Durchsetzbarkeit des digital terrestrischen Standards weiterhin bestehen. Ungeklärt bleibt nach wie vor die Frage, wie der NRW-Lokalfunk technisch sinnvoll und wirtschaftlich tragfähig in DAB+ abgebildet werden kann. Vor diesem Hintergrund wird auch im Sinne der Technologieneutralität angeregt, die Streichung des letzten Halbsatzes („insbesondere auch digitale terrestrische Übertragungswege nutzt“) in Erwägung zu ziehen.

Anmerkung: Bei Beschluss des vorliegenden Entwurfes wären die Vergabe analoger UKW-Frequenzen lokal und landesweit sowie regionaler DAB+ Frequenzen durch inhaltliche Kriterien geregelt – nicht jedoch die Vergabe landesweiter DAB+ Kapazitäten. Dies könnte aber auf einfachem Wege erreicht werden, indem im bisherigen § 14 Abs. 5 (neu 6) im ersten Satz das Wort „regionaler“ gestrichen wird. Näheres dazu im Teil B.

2. Anrechnung des Bürgerfunks zur lokalen Sendezeit (§55 Abs.1)

Vorgesehen ist, die eingeräumte Sendezeit des Bürgerfunks (täglich eine Sendestunde gemäß §40a) als lokale Sendezeit anzuerkennen bzw. anrechenbar zu machen. Argumentiert wird dies in der Begründung des Entwurfes mit einer Flexibilisierung zu Gunsten der Lokalstationen bei der Erfüllung der lizenzierten Programmdauer sowie einer Stärkung des Bürgerfunks. In der praktischen Umsetzung könnte eine solche Regelung jedoch zu unterschiedlichen Effekten führen:

- Zahlreiche Lokalradios haben ihr lokales Programmangebot an Werktagen (Montag-Freitag) in den vergangenen Jahren ausgebaut – und haben zugleich Probleme, die lizenzierten Programmumfänge am Wochenende zu erfüllen. Der Grundgedanke einer flexibleren Handhabung kommt dem entgegen. Der Bürgerfunk eignet sich dafür allerdings nur bedingt als „Verrechnungsfaktor“. Denn: Die Bürgerfunklandschaft hat sich in vergangenen Jahren stark ausdifferenziert. In einigen Gebieten, insbesondere den Großstadtreionen, herrscht weiterhin „Vollauslastung“ mit täglichen Bürgerfunkbeiträgen. In anderen Gebieten hingegen ist der Bürgerfunk nahezu nicht mehr existent.

Der VdC hat im Vorfeld dieser Anhörung eine Abfrage unter seinen Mitgliedern zur durchschnittlichen monatlichen Bürgerfunk-Auslastung durchgeführt. 32 Chefredakteur*innen haben sich daran beteiligt. Die Antworten ergeben ein sehr unterschiedliches Bild:

| Ø Bürgerfunk-Sendungen pro Monat | Anzahl Stationen |
|----------------------------------|------------------|
| 0 / keine | 5 Sender |
| 1-5 Sendungen | 8 Sender |
| 6-10 Sendungen | 4 Sender |
| 11-15 Sendungen | 6 Sender |
| 16-29 Sendungen | 5 Sender |
| 30 Sendungen (täglich) | 4 Sender |

Zwar bezieht sich die gesetzliche Regelung zum Bürgerfunk lediglich auf die eingeräumten und nicht auf die tatsächlich genutzten Sendezeiten. Da jedoch gemäß o.g. Abfrage in mehr als einem Drittel aller Lokalsender im Schnitt nicht mehr als zwei Bürgerfunk-Beiträge pro Monat eingereicht werden, könnte die vorgeschlagene Regelung in der Praxis zu einer Reduzierung lokaler Inhalte führen.

- Ebenso könnte die Neuregelung bei der Etataufstellung (von den Betriebsgesellschaften) angeführt werden, um auf eine Kürzung redaktionell gestalteter Sendezeiten hinzuwirken. Auch dies führt in der Konsequenz zu einer Reduzierung lokaler Inhalte.

- Das Argument der „Stärkung des Bürgerfunks“ gegenüber professionellen journalistischen Strukturen sorgt in den Lokalradio-Redaktionen mindestens für Irritationen. Zumal der Gesetzentwurf ganz grundsätzliche Fragen zur Zukunft des Bürgerfunks, die sich nicht zuletzt angesichts der vorgesehenen Änderungen und Öffnungen des NRW-Radiomarktes stellen, völlig außen vor lässt.

Fazit: Es ist zu begrüßen, dass der schon seit längerem bestehende Wunsch vieler Lokalsender nach einer flexibleren Handhabung der lizenzierten Sendezeiten im Entwurf der Landesregierung aufgegriffen wurde. Es bestehen jedoch begründete Zweifel, ob die vorgeschlagene Änderung geeignet ist, das Ziel zu erreichen, ohne bestehende lokale Inhalte zu gefährden. Auf mögliche Alternativen wird in Teil B nochmals eingegangen.

3. Beteiligungsverhältnisse in der Betriebsgesellschaft (§59 Abs. 3)

Seit Begründung des Zwei-Säulen-Modells sieht die gesetzliche Regelung vor, dass Verlage mit lokalen Tageszeitungen in den Sendegebietern des Lokalfunks maximal 75 Prozent der Anteile an den Betriebsgesellschaften (BGen) halten dürfen. Um auch auf Ebene der BGen eine gesellschaftliche Verankerung zu schaffen und um Markt- und Pressemonopole zu verhindern, wurde seinerzeit den Kommunen und Kreisen die Möglichkeit eingeräumt, die übrigen 25 Prozent der Kapital- und Stimmrechtsanteile zu übernehmen. (Eine gewisse Analogie fand sich in der politisch gewünschten Beteiligung des WDR am Rahmenprogramm-Dienstleister der Lokalradios, die Ende 2017 allerdings mit dem Ausstieg des WDR aus der radio NRW GmbH beendet wurde.)

Die geplante sprachliche Änderung in § 59 Abs. 3 Satz 1 („sollen“ statt „dürfen“) heißt de facto, dass die Verlage künftig bis zu 100% an den Betriebsgesellschaften halten bzw. übernehmen können. Auch hierbei sind verschiedene Szenarien zu beachten, die durch eine solche Regelung entstehen könnten:

Ist ein Lokalsender defizitär, müssen die Gesellschafter die Verluste tragen und auffangen. Für finanzschwache oder gar selbst hochverschuldete Kommunen oder Kreise ist das ein Problem. Es sind Beispiele aus dem NRW-Lokalfunk bekannt, in denen die kommunalen Gesellschafter ihren Verpflichtungen schon seit Jahren nicht mehr nachkommen (können). Für diesen Fall erscheint die Neuregelung sinnvoll, um die BGen handlungsfähig zu halten.

Ist der Lokalsender ertragreich, aber der Gemeinde-Haushalt defizitär, könnte die sprachliche Öffnungsklausel allerdings manche Kämmerei auf die Idee bringen, die kommunalen BG-Anteile zu „versilbern“. Ist (auch) das gewollt? In der Begründung heißt es zwar, dass durch die „Soll“-Formulierung der Grundsatz der Begrenzung unterstrichen werden soll. Ein ganz klares Bekenntnis für oder die Beteiligung der Kommunen/Kreise fehlt allerdings – und eine grundsätzliche Diskussion dieser Frage erscheint 30 Jahre nach Sendestart des Lokalfunks durchaus angebracht.

Wie eingangs erwähnt lag der 75%/25%-Aufteilung bei Entwicklung des Zwei-Säulen-Modells auch ein „Korrektiv“-Gedanke zu Grunde. Zwar sucht man die BG-Bilanzen in den Beteiligungsberichten vieler Kommunen und Kreise oft vergeblich, weil sie mit dem Argument der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen meist nur nicht-öffentlich beraten werden. Für die gewählten Vertreter*innen der kommunalen Vertretungen und Gesellschaften bleibt dennoch zumindest die theoretische Möglichkeit bestehen, vertraulich Einblick zu nehmen und über die Organe der Gesellschaft Einfluss auszuüben. Sollte die Neuregelung vermehrt dazu führen, dass kommunale Gesellschafter aus den BGen aussteigen, wäre diese gesellschaftlich verankerte Co-Kontrollfunktion nicht mehr gegeben.

Andererseits lässt sich aber auch durchaus diskutieren, ob die ursprünglich angedachte „Korrektiv“-Funktion überhaupt ihren Zweck erfüllt und weiterhin sinnvoll ist. Zu den Aufgaben und Pflichten der Betriebsgesellschaft gehört insbesondere, der Veranstaltergemeinschaft die erforderlichen Mittel zur Erfüllung ihres Auftrags (Programmproduktion) zur Verfügung zu stellen. Zudem haben die BGen ein Vetorecht bei Einstellung oder Entlassung der Chefredakteurin bzw. des Chefredakteurs. Insbesondere über die Etats können die BGen – und damit auch Oberbürgermeister und Landräte – aber zumindest indirekt durchaus Einfluss auf die Rahmenbedingungen und damit auf das Programm nehmen. Angesichts der Diskussionen, die in vergangenen Jahren bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten über eine Begrenzung des politischen Einflusses auf mediale Strukturen geführt wurden, könnte man diese Frage auch für den Lokalfunk neu stellen.

Fazit: Die vorgeschlagene Neuregelung kann im Einzelfall hilfreich sein, kann allerdings auch zu unbeabsichtigten Nebenwirkungen führen. Eine generelle Diskussion (und Klärung) über die Gesellschafter-Rolle der Gemeinden im Lokalfunk wäre daher wünschenswert.

4) Erweiterung der Aufgaben der Landesanstalt für Medien (§88 Abs. 5)

Die vorgesehene Ergänzung in § 88 Abs.5 sieht vor, dass die LfM künftig verstärkt „Medienschaffende bei der Nutzung und Entwicklung neuartiger oder innovativer Medienformate, Medienprodukte oder Distributionswege“ fördern soll. Im Nachtragshaushalt des Landes sind dazu auch bereits entsprechende Mittel eingestellt.

Angesichts der digitalen Transformation, die zunehmend auch den Audibereich erfasst und sich in stetig steigender Nutzung von Webradios oder anderen Online-Audio- und Audio-on-Demand manifestiert (Podcast etc.), erscheint diese Aufgabenerweiterung absolut zeitgemäß und unterstützenswert. In der Organisationsstruktur des Lokalfunks können 44 Einzelsender auf sich allein gestellt die Herausforderungen eines sich wandelnden Wettbewerbs mit gänzlich neuen Konkurrenten kaum mehr bewältigen. Fördermaßnahmen, die es ermöglichen, in „Lab“-ähnlichen Konstellationen neue (lokal-) journalistische Angebote zu entwickeln und zu erproben, ohne dabei einem wirtschaftlichen Erfolgsdruck ausgesetzt zu sein, können sicherlich hilfreich sein, neue Potentiale zu wecken.

Allerdings:

- Der Gesetzentwurf spricht offen und allgemein von „Medienschaffenden“. Es handelt sich also nicht um eine reine Audio-Förderung – wobei dies sicherlich auch Ansporn für Audio-Anbieter/Lokalsender sein sollte, sich hier mit entsprechenden Projektideen und Förderanträgen einzubringen.
- Die Formulierung für den Absatz 5a stellt „insbesondere Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen“ in den Vordergrund. Im Weiteren wird zwar auch das Stichwort „Distributionswege“ erwähnt. Es steht jedoch zu vermuten, dass die geplanten Mittel nicht ausreichen für eine Infrastrukturförderung, die aus Sicht des Lokalfunks wünschenswert wäre.

Landesregierung und Landesanstalt für Medien sind offensichtlich bestrebt, den Ausbau von DAB+ in NRW zu forcieren. Von Seiten des Lokalfunks wurde dazu in den vergangenen beiden Jahren mehrfach der Wunsch adressiert, die Lokalradios durch eine Anreizförderung, ähnlich wie in anderen Bundesländern, zu unterstützen. In der Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 09.05.2019 zum SPD-Antrag „Lokale Radiovielfalt in NRW erhalten - Die Landesregierung muss den technischen Einstieg des Lokalfunks in DAB+ finanziell fördern“ wurden die Bedenken hinsichtlich einer rechtssicheren Förderung (Stichwort de-minimis) von mehreren Gutachtern auch als grundsätzlich lösbar bewertet. Im vorliegenden Gesetzentwurf fand dies jedoch keine entsprechende Berücksichtigung.

Darüber hinaus steht mit dem künftigen Mobilfunkstandard „5G“ noch eine Technologie im Raum, die in den kommenden Jahren noch ganz neue „Broadcasting“-Optionen auch für die Audioverbreitung bietet und von einigen Experten als deutlich zukunftssträchtiger als DAB+ eingeschätzt wird. NRW könnte hier in der Entwicklung vorne dabei sein. Der Lokalfunk erscheint geradezu prädestiniert für lokale/regionale 5G-Broadcast-Feldversuche.

Fazit: Eine technologieneutrale Förderung, die den Medienschaffenden in Nordrhein-Westfalen für ihre persönliche Qualifizierung und Weiterbildung zu Gute kommt, die Vernetzung der verschiedenen Medien-Anbieter und -Gattungen fördert und dabei auch die Entwicklung neuartiger journalistischer Medienprodukte unterstützt, ist absolut hilfreich und gut. Um insbesondere den Radio-/Audibereich fit zu machen für die Zukunft, wie es für die Gesamtstrategie „Radio in NRW 2022“ als Ziel formuliert wurde, sollten aber auch die rechtlichen Möglichkeiten einer Infrastrukturförderung nochmal in den Blick genommen werden.

5) Änderung des WDR-Gesetzes (§ 6a)

Mit dem Gesetzentwurf soll die zweite Stufe der Werbezeitenreduzierung im WDR-Hörfunk, die der Landtag mit entsprechenden Mehrheiten ursprünglich 2016 beschlossen, aber dann 2017 zunächst ausgesetzt und verschoben hatte, nun endgültig zurückgenommen werden. Als Begründung wird auf die Ergebnisse einer von der Staatskanzlei in Auftrag gegebenen Evaluation verwiesen.

Dass die erste Stufe, die zum Werbeverzicht bei WDR 4 führte, keine nennenswerten Auswirkungen im Werbeverhalten zeigt, war angesichts der unterschiedlichen Zielgruppen vorab zu erwarten. Leider kommt die Evaluation zwar zu einer Tendenz, aber nicht zu einem eindeutigen Ergebnis – was laut Gutachter allerdings auch in Teilen nicht verfügbaren oder nicht zur Veröffentlichung freigegebenen wirtschaftlichen Daten geschuldet ist. Dies erschwert eine abschließende Bewertung.

Die Ausgangslage, die in der 2016 beschlossenen Novellierung mündete, hat sich aber bislang nicht verändert: Der WDR verfügt mit 1LIVE und WDR2 weiter über zwei werbeführende, massenattraktive Wellen, deren Reichweiten er in einer Kombi („WDR Best of 14-49“) zusammenfassen und am Werbemarkt platzieren kann. Das Werbeinventar des Lokalfunks, der zusammen als ein Programm landesweit vermarktet wird, bleibt bei Rücknahme der zweiten Stufe nur begrenzt konkurrenzfähig.

Fraglich erscheint, ob bzw. warum statt der gänzlichen Aufhebung keine Alternativen in Betracht gezogen oder auf ihre Wirkung näher überprüft wurden. Zum Beispiel: 60 Minuten auf zwei Hörfunkprogrammen, 75 Minuten im Monatsdurchschnitt oder auch eine Streichung der Verrechnungsmöglichkeit auf Monats- oder Jahresbasis.

Vor diesem Hintergrund stößt der Gesetzentwurf an dieser Stelle auf Kritik im Lokalfunk. Wenngleich die Chancen und Folgen der Maßnahme auch hier nicht immer unumstritten waren, so kann die auf Schätzungen und Annahmen beruhende Beurteilung des Gutachters als Argumentation für die Rücknahme des Beschlusses aus 2016 nur bedingt überzeugen.

Zumal in absehbarer Zeit mit der zweiten UKW-Kette und der beantragten Zuordnung von DAB+Kapazitäten Veränderungen im Gesamtgefüge des NRW-Radiomarktes anstehen, die auch nicht unerheblichen Einfluss auf den Werbemarkt nehmen werden. Der Eintritt neuer (landesweiter) Anbieter ohne einen Schutz der lokalen/regionalen Märkte, wie er zumindest im Gesetzentwurf bislang nicht vorgesehen ist, kann die Lokalstationen wirtschaftlich massiv unter Druck setzen. Der Anlass für die Diskussion um eine Werbereduzierung beim WDR ist somit aus Sicht des Lokalfunks weiterhin akut.

Sollte sich der Gesetzgeber dennoch nicht dazu durchringen können, die vorgeschlagene Streichung der zweiten Stufe nochmal zurückzustellen und auf weitere Alternativen zu untersuchen, wäre zumindest eine „Wiedervorlage“ der Angelegenheit wünschenswert.

B) Weitergehende Vorschläge zur Änderung und Ergänzung des LMG NRW

Mit dem 17. Rundfunkänderungsgesetz spricht sich die Landesregierung dafür aus, das Lokalfunk-System in seinen Grundzügen zu erhalten. Inwieweit damit auch der Erhalt aller bestehenden 44 Lokalsender und Verbreitungsgebiete gemeint ist, lässt der Gesetzentwurf offen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten aus Sicht des Verfassers der Stellungnahme noch weitere Optimierungspotentiale im LMG gehoben werden. (Die folgende Auflistung ist nicht mit einer inhaltlichen Priorisierung verbunden.)

1) Flexibilisierung der Sendezeiten-Regelung (§55)

Wie schon in Teil A erwähnt, haben einige Stationen ihr lokales Programmangebot, insbesondere von montags bis freitags, in den vergangenen Jahren sukzessive ausgebaut. Andere Sender denken darüber nach, würden angesichts begrenzter Ressourcen gerne Sendezeiten vom Wochenende in die Woche verschieben, sehen sich allerdings durch die starre Vorgabe der lizenzierten Programmdauer darin gehindert. Angeregt wird daher eine Flexibilisierung der Regelungen in §55 LMG NRW. Dies könnte z.B. erfolgen durch eine Differenzierung der täglichen Programmdauer (Montag bis Freitag / Sonnabende, Sonn- und Feiertage) oder indem das Wort „tägliche“ durch „durchschnittliche“ ersetzt wird.

2) Stärkung der Rolle der Chefredakteur*innen im Zwei-Säulen-Modell (§67)

Dass die Chefredakteur*innen im Lokalfunk augenzwinkernd gerne als „dritte Säule“ im Zwei-Säulen-Modell bezeichnet werden, kommt nicht von ungefähr. Sie vermitteln zwischen Veranstalter- und Betriebsgesellschaften, etwa bei Sponsoringanfragen, haben eine wichtige Scharnierfunktion bei der Zusammenarbeit mit dem Rahmenprogramm-Anbieter, sind Content-Chef*innen für die redaktionellen On air- und Online-Inhalte und „managen“ zugleich viele andere Bereiche ihrer Stationen.

Die Darstellung ihrer Rolle, die im Wesentlichen noch aus der Gründungsphase des Lokalfunks stammt, als es um die Einsetzung der ersten Chefredakteur*innen durch die Veranstaltergemeinschaft ging, wird dem heutigen Aufgabenumfeld nicht mehr gerecht. Eine Aufwertung könnte etwa im Bereich der Personal- und operativen Programmverantwortung erfolgen, hätte allerdings Auswirkungen auf die Aufgabenbeschreibung der Veranstaltergemeinschaften.

3) Content-Verantwortung (§52)

Gemäß §52 ist die Veranstaltergemeinschaft die „Veranstalterin des Programms und trägt hierfür die alleinige Verantwortung“, auch für „programmbegleitende Telemedienangebote“. Mit der Aufnahme des Satzes 4 in der LMG-Novelle 2014 war seinerzeit eine Klarstellung intendiert, dass die VGen die Verantwortung für alle redaktionell-journalistisch verankerten Inhalte, auch im Telemedien-/Online-Angebot, der Lokalradios tragen. In der Praxis wird die bestehende Formulierung im Gesetz aber teilweise unterschiedlich ausgelegt und sollte daher präzisiert werden.

4) Zukunft des Bürgerfunks

Weder für kommende DAB+Anbieter, noch für die zweite landesweite UKW-Kette ist bislang eine Verpflichtung zur Ausstrahlung von Bürgerfunk-Beiträgen vorgesehen. Daher mag es verständlich erscheinen, dass auch im Kreise der Lokalfunk-Chefredakteur*innen die Frage nach dem „Warum (nicht)?“ aufkommt. Eine Forderung nach gleichen Bedingungen für alle privaten Radioanbieter in NRW, Verschiebung von Sendezeiten oder gar der Abschaffung des Bürgerfunks wäre an dieser Stelle vielleicht erwartbar, ist aber zu kurz gesprungen. Es bedarf einer offenen, ehrlichen und transparenten Diskussion über die Zukunftsperspektiven der Bürger-Audio-Medien!

Wenn die rasante Veränderung des Nutzungsverhaltens an anderer Stelle anerkannt und gefördert wird, sollte beispielsweise die Frage, ob die Produktion eines Podcast im Rahmen eines Medienkompetenzprojektes für Jugendliche nicht ebenso attraktiv sein könnte wie ein klassischer Bürgerfunk-Beiträge, einmal völlig „unideologisch“ und nutzerorientiert diskutiert werden. Eine weiterbestehende Anbindung an das Lokalradio und seine verschiedenen Verbreitungs Kanäle schließt sich damit überhaupt nicht aus.

5) DAB+Strategie / Anpassung §14

Bezogen auf DAB+ beschreibt das LMG im derzeitigen §14 Abs.3 lediglich die „Zuweisung regionaler digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten“. Zum Schutz der Lokalradio-Märkte vor rein kommerziell orientierten „Billiganbietern“ ist dieser Passus auch durchaus tauglich. Bislang ist allerdings noch völlig offen, ob es in NRW überhaupt zu einer Ausschreibung regionaler DAB+Kacheln kommt.

Aus Sicht einiger externer Anbieter könnte, auch wenn sie vorrangig eine landesweite Verbreitung anstreben, eine Regionalisierbarkeit durchaus attraktiv sein – um nämlich insbesondere in den Ballungsraumregionen gesplittete, regionalisierte Werbeblöcke anbieten zu können. Dieser Aspekt und die möglichen Folgen für die lokalen bzw. regionalen Werbemärkte scheinen im LMG noch nicht ausreichend bedacht worden zu sein. Daher wird angeregt eine erneute Anpassung des §14 dahingehend zu prüfen

- ob das Wort „regionaler“ nicht gestrichen werden kann, um auch bei rein landesweiten Bedeckungen die angestrebte Wirkung entfalten zu können,
- ob regionale Kapazitäten nicht ausschließlich mit lokalen oder regionalen Inhalten verbunden sollten, um zu verhindern, dass die Regionalisierbarkeit ausschließlich zu Zwecken der Werbeausspielung genutzt wird.

6) Transparenz der Wirtschaftlichkeit

Chefredakteur*innen sind mit ihren Veranstaltergemeinschaften insbesondere bei der Etataufstellung immer wieder mit Argumenten der wirtschaftlichen Notwendigkeiten bei Betriebsgesellschaften und/oder Rahmenprogramm-Anbieter konfrontiert. Mangelnde Transparenz über Zahlen und Bilanzen erschwert jedoch vielfach die Nachvollziehbarkeit.

Es soll hier nur für die Thematik sensibilisiert werden, Lösungsvorschläge sind Sache der Beteiligten.

7) BG/VG-Vereinbarung (§60)

Gemäß §60 Abs. 3 kann eine Betriebsgesellschaft „nur mit einer Veranstaltergemeinschaft“ eine Zusammenarbeit vereinbaren. Dies war auf Grund der gebietsspezifischen Gesellschafterstrukturen bislang auch nicht anders möglich. Durch die geplante Lockerung des §59, der Zeitungsverlagen die Übernahme von 100% der BG-Anteile ermöglicht, könnte es im Lokalfunk zu Konstellationen kommen, in denen zwei Sender oder mehr eine Betriebsgesellschaft mit identischer Gesellschafterstruktur haben. Für diesen Fall könnte eine Überprüfung der Bestimmung in §60 Abs. 3 in Betracht gezogen werden.

8) Experimentierklausel / Infrastrukturförderung (§ 88)

Gemäß §88 Absatz 10 gehört zu den Aufgaben der Landesanstalt für Medien auch die Unterstützung von Maßnahmen und Projekten, „die eine möglichst flächendeckende Versorgung mit lokalem Rundfunk gewährleisten oder die der Einführung und Erprobung neuer Rundfunktechniken dienen.“ Weiter heißt es dazu: „Sie kann bis zum 31. Dezember 2020 die technische Infrastruktur zur Versorgung des

Landes, insbesondere die für Zwecke des lokalen Rundfunks in Verbreitungsgebieten mit einem überdurchschnittlich hohen Kostenaufwand für die terrestrische Versorgung des Verbreitungsgebietes erforderliche, sowie Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken fördern.“

Angesichts der üblichen Beratungsdauer von Gesetzesänderungen sollte bereits mit dem vorliegenden 18. Rundfunkänderungsgesetz auch dieser Paragraphenabsatz in den Blick genommen werden. Mindestens eine Verlängerung der Frist (31. Dezember 2020) erscheint empfehlenswert.

Wie im Teil A dieser Stellungnahme unter Punkt 4 bereits ausgeführt, könnten neben regionalen DAB+Pilotprojekten, die in anderen Bundesländern gerade in Angriff genommen werden (Small-Scale etc.), auch lokale/regionale Feldversuche mit 5G-Broadcasting für die Weiterentwicklung der NRW-Audiolandschaft zukunftsweisend sein. Dazu bedarf es dann aber auch Möglichkeiten einer finanziellen Infrastrukturhilfe.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Kabitz', with a stylized flourish at the end.

Thorsten Kabitz

- Vorstand Verein der Chefredakteure -